

Anhang II

- E -



Landkreis Cuxhaven

**Amt Bauaufsicht und Regionalplanung**  
Bauleitplanung und Regionalplanung

Auskunft erteilt Herr Liu, Telefon 04721 66-2441

Cuxhaven, 25.06.2024

63.3 Herr Wagner

**Repowering des Windparks bei Sievern (ImG 02/2023)**

Hier: Landesplanerische Stellungnahme

**Bauherr:**

BayWa r.e. Wind GmbH  
Dr. Marie-Luise Pörtner  
Arabellastraße 4, 81925 München

**Bauvorhaben:**

Repowering des Windparks bei Sievern (Stadt Geestland):  
Rückbau von elf Bestands-WEA vom Typ AN BONUS 1MW  
und Neuerrichtung von sieben Windenergieanlagen vom  
Typ Nordex N-149 mit je 5,7 MW; Nabenhöhe: 125 m,  
Rotordurchmesser: 149,00 m, Gesamthöhe: 200 m;  
mit Zuwegungen, sieben Kranstellflächen und Kompensationsmaßnahmen

**Baugrundstücke:**

Stadt Geestland, Ortschaft Sievern, Schaafrift  
Gemarkung Sievern, Flur 111, Flurstück 37/1  
Gemarkung Sievern, Flur 112, Flurstück 42  
Gemarkung Sievern, Flur 112, Flurstück 50  
Gemarkung Sievern, Flur 111, Flurstück 8  
Gemarkung Sievern, Flur 111, Flurstück 62  
Gemarkung Sievern, Flur 111, Flurstück 35/1  
Gemarkung Sievern, Flur 109, Flurstück 34/1

Zur Raumbedeutsamkeit und Raumverträglichkeit hatte ich mich zuletzt in meiner Stellungnahme am 04.09.2023 geäußert.

Nun hat die Vorhabenträgerin in der fünften Nachreichung eine Stellungnahme zur Beachtung des Ziels Ziffer 05 Satz 2 Kapitel 3.2.1.2 RROP 2012 (100 m Abstand zum Waldrand) eingereicht. Die Vorhabenträgerin versucht in ihrer Stellungnahme darzulegen, dass sich die WEA 07 ihres Vorhabens nicht störend auf die Waldfläche in der Gemarkung Sievern, Flur 109, Flurstück 31 auswirkt und das in Rede stehende Ziel daher nicht zu beachten ist. Die WEA 07 liegt horizontal gemessen von der äußeren Grenze der Bebauung – Flügelblattspitze des Rotorblattes – ca. 40 m vom Waldrand der in Rede stehenden Waldfläche entfernt und unterschreitet somit den Abstand zum Waldrand von 100 m um ca. 60 m. Seitens der verfahrensführenden Behörde wurde die untere Landesplanungsbehörde nun erneut gebeten sich zu äußern.

Ich habe nun zu prüfen, ob die Auseinandersetzung der Vorhabenträgerin vollständig ist. Sollte die Auseinandersetzung vollständig sein, so ist zu prüfen, ob die Auseinandersetzung schlüssig und nachvollziehbar ist.

Die folgende Stellungnahme erfolgt vor dem Hintergrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen. Insbesondere liegt der Fokus auf folgenden Unterlagen

- Stellungnahme zu „Hinweise zu der Beachtung des Ziels Ziffer 05 Satz 2 Kapitel 3.2.1.2 RROP 2012“ vom 31.01.2024, Stand 08.04.2024, Nachreichung 5
- Reg. 26.1: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Stand 08.04.2024, Nachreichung 5
- Reg. 26.2: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), Stand 25.07.2023
- Reg. 26.2: Faunistisches Fachgutachten, Teilbericht Brut- und Rastvögel, Stand 06.07.2022
- Reg. 26.2: Faunistisches Fachgutachten, Teilbericht Fledermäuse, Stand 07.07.2022

#### A. Ergebnis der Prüfung

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen konnten nicht schlüssig und nachvollziehbar aufzeigen, dass die WEA 07 mit dem Ziel Ziffer 05 Satz 2 Kapitel 3.2.1.2 RROP 2012 vereinbar ist. Demnach kann nicht angenommen werden, dass das Vorhaben mit dem Ziel Ziffer 05 Satz 2 Kapitel 3.2.1.2 RROP 2012 vereinbar ist.

#### Hinweise:

Die Vorhabenträgerin hat die Möglichkeit Unterlagen nachzureichen, um darzulegen, dass eine Vereinbarkeit des Ziels Ziffer 05 Satz 2 Kapitel 3.2.1.2 RROP 2012 mit der WEA 07 gegeben ist. Sollte die Vorhabenträgerin keine Unterlagen nachreichen oder erneut Unterlagen vorbringen, welche eine Vereinbarkeit nicht schlüssig oder nachvollziehbar aufzeigen, so muss ich geltend machen, dass das Ziel Ziffer 05 Satz 2 Kapitel 3.2.1.2 RROP 2012 zu beachten ist. Demnach ist dann horizontal gemessen von der äußeren Grenze der Bebauung – Flügelblattspitze des Rotorblattes – ein Abstand von 100 zum Waldrand einzuhalten.

Im Übrigen mache ich darauf aufmerksam, dass die WEA 01 und WEA 05 den Abstand zum nächstgelegenen Waldrand um ca. 20 m bzw. 10 m unterschreiten. Daher gehe ich davon aus, dass die WEA 01 und WEA 05 mit dem Ziel Ziffer 05 Satz 2 Kapitel 3.2.1.2 RROP 2012 jeweils nicht vereinbar sind und dem Ziel widersprechen. Die Vorhabenträgerin hat sich bislang nicht mit dem unterschrittenen Abstand vom Waldrand bei den Windenergieanlagen WEA 01 und 05 auseinandergesetzt. Es besteht die Möglichkeit auch hierfür Unterlagen nachzureichen. Sollte die Vorhabenträgerin keine Unterlagen nachreichen oder Unterlagen vorbringen, welche eine Vereinbarkeit nicht schlüssig oder nachvollziehbar aufzeigen, so muss ich geltend machen, dass das Ziel Ziffer 05 Satz 2 Kapitel 3.2.1.2 RROP 2012 zu beachten ist.

Eine Vereinbarkeit mit diesem Ziel der Raumordnung könnte auch hergestellt werden, wenn eine neue Konstellation der Windenergieanlagen unter Beachtung des Ziels der Raumordnung vorgelegt wird.

Eine weitere Möglichkeit die Vereinbarkeit mit diesem Ziel der Raumordnung herzustellen, wäre, wenn durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt wird, dass die Rotorblätter der Windenergieanlagen 01, 05 und 07 den 100 m Abstand zum Waldrand nicht unterschreiten. Sobald die Rotorblätter dieser Windenergieanlagen diesen Abstand unterschreiten würden, haben technische Lösungen zuverlässig dafür Sorge zu tragen, dass das Ziel der Raumordnung weiterhin beachtet wird. Eine dieser technischen Lösungen wäre z. B. die automatische Abschaltung der betroffenen Windenergieanlagen. Durch diese Herstellung der Vereinbarkeit wird sichergestellt, dass dem Ziel Ziffer 05 Satz 2 Kapitel 3.2.1.2 RROP 2012 durch das Vorhaben nicht widersprochen wird.

## B. Begründung

### I. Vorbemerkung

Gemäß § 4 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Laut den Vorschriften des städtebaulichen Planungsrechts gilt für das Bauen im Außenbereich, dass gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 BauGB raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen, textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Ziele der Raumordnung sind endabgewogen und einer Abwägung nicht zugänglich.

Im RROP 2012 ist in der Ziffer 05 Satz 2 Kapitel 3.2.1.2 folgendes Ziel enthalten:

**„Mit Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen sowie bei der Bauleitplanung ist ein Abstand von 100 m zum Waldrand einzuhalten.“**

Eine Auseinandersetzung der Vorhabenträgerin mit dem Ziel der Raumordnung hat zu erfolgen. Als Hilfestellung hatte die untere Landesplanungsbehörde über die verfahrensführende Behörde ein Dokument mit dem Titel „Hinweise zu der Beachtung des Ziels Ziffer 05 Satz 2 Kapitel 3.2.1.2 RROP 2012“ zur Verfügung gestellt.

Auszüge der Hilfestellung werden nochmals hier dargestellt:

Das Ziel der Raumordnung findet nur Anwendung, sofern es sich bei betroffenen Gehölzstrukturen um Wald im Sinne des niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) handelt. Ob für einzelne Gehölzbestände die Waldeigenschaft gemäß NWaldLG vorliegt, wird von der unteren Waldbehörde des Landkreises Cuxhaven festgestellt.

Sollte die geplante Bebauung, Nutzung oder Bauleitplanung einen Abstand von 100 m oder mehr zum Waldrand einhalten, findet das Ziel der Raumordnung keine Anwendung.

Sollte die geplante Bebauung, Nutzung oder Bauleitplanung den Abstand von 100 m zum Waldrand unterschreiten und sich nicht störend auf den Waldrand auswirken, findet das Ziel der Raumordnung keine Anwendung. Der Abstand von 100 m zum Waldrand muss dann nicht eingehalten werden.

Sollte die geplante Bebauung, Nutzung oder Bauleitplanung den Abstand von 100 m zum Waldrand unterschreiten und sich störend auf den Waldrand auswirken, findet das Ziel der Raumordnung Anwendung. Der Abstand von 100 m zum Waldrand ist dann einzuhalten.

Störend wirkt eine Bebauung, Nutzung oder Bauleitplanung auf den Waldrand, wenn die Wertigkeit des Waldes durch die geplante Bebauung, Nutzung oder Bauleitplanung verringert wird und dadurch der Waldrand betroffen ist. Dann liegt eine Beeinträchtigung der Waldfunktionen des Waldrandes vor.

Nicht störend wirkt Bebauung, Nutzung oder Bauleitplanung auf den Waldrand, wenn die Wertigkeit des Waldes durch die geplante Bebauung, Nutzung oder Bauleitplanung nicht verringert wird. Eine Betroffenheit des Waldrandes ist damit nicht vorhanden. Dann liegt keine Beeinträchtigung der Waldfunktionen des Waldrandes vor.

Liegt keine Beeinträchtigung der Waldfunktionen des Waldrandes vor, ist eine Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung gegeben. Der Abstand von 100 m zum Waldrand muss somit nicht eingehalten werden.

Die Ermittlung der Wertigkeit des Waldes orientiert sich nach der Tabelle im Kapitel 2.1. Bewertungsverfahren in den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (S. 1095).

Zur Ermittlung der Wertigkeiten des Waldes sind die Waldfunktionen maßgeblich. Die Waldfunktionen, die ein Wald erfüllt, umfassen:

- Nutzfunktionen (inkl. Infrastruktur und Agrarstruktur),
- Schutzfunktionen (inkl. Lebensraumfunktion, Klimaschutz, Wasserschutz, Bodenschutz und Funktion der Luftreinhaltung) und
- Erholungsfunktionen (inkl. Landschaftsbild).

Die Skala der Bewertung reicht von 1 (unterdurchschnittlich) bis 4 (herausragend). Die Einordnung der drei Waldfunktionen in eine von vier Wertigkeitsstufen erfolgt fach- und sachgerecht durch den Vorhabenträger.

Hinweis: Der Untersuchungsraum für die Ermittlung der Wertigkeit des Waldes ist abhängig von der Unterschreitung. Soll beispielsweise die geplante Bebauung, Nutzung oder Bauleitplanung den Abstand von 100 m zum Waldrand auf 60 m Abstand zum Wald unterschreiten, so ist ein Untersuchungsraum von 40 m in den Wald hinein anzusetzen.

**Unterschreitet die Bebauung, Nutzung oder Bauleitplanung den Abstand von 100 m zum Waldrand**, hat der Vorhabenträger die Planunterlagen so zu gestalten, dass aus diesen hervorgeht, inwiefern die geplante Bebauung, Nutzung oder Bauleitplanung sich störend bzw. nicht störend auf den Waldrand auswirkt.

Dazu ist seitens des Vorhabenträgers

- die Wertigkeit des Waldes (in einem Untersuchungsraum abhängig von der Unterschreitung) nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG zu ermitteln,
- darzustellen, inwiefern die geplante Bebauung, Nutzung oder Bauleitplanung sich auf die Wertigkeit des Waldes (in einem Untersuchungsraum abhängig von der Unterschreitung) auswirkt und

- die Abgrenzung des Waldrandes zu ermitteln und aufzuzeigen, ob durch diese Sachverhalte eine Betroffenheit des Waldrandes vorliegt.

## II. Prüfung der Auseinandersetzung

### Zur Vollständigkeit der Auseinandersetzung

Die Vorhabenträgerin hat bzgl. der WEA 07 in ihrer Stellungnahme zu „Hinweise zu der Beachtung des Ziels Ziffer 05 Satz 2 Kapitel 3.2.1.2 RROP 2012“ vom 31.01.2024, Stand 08.04.2024, Nachreichung 5 auf den Seiten 3 bis 5 die Wertigkeit des Waldes nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG ermittelt. Sie hat in ihrer Stellungnahme ebenso auf den Seiten 3 bis 5 dargestellt, inwiefern Auswirkungen des beantragten Vorhabens die Wertigkeit des Waldes beeinflussen. Eine Abgrenzung des Waldrandes ist seitens der Vorhabenträgerin nicht erfolgt. Jedoch bezieht sie ihre Aussagen vollständig auf die in Rede stehende Waldfläche und beantwortet damit auch die Frage, ob eine Betroffenheit des Waldrandes vorliegt.

Hinsichtlich der „formalen“ Vollständigkeit bzw. Prüffähigkeit ist folgendes festzuhalten. Diese kann für die Auseinandersetzung mit der WEA 07 bestätigt werden. Im Übrigen mache ich darauf aufmerksam, dass die WEA 01 und WEA 05 den Abstand zum nächstgelegenen Waldrand um ca. 20 m bzw. 10 m unterschreiten, weshalb hier ebenfalls eine Auseinandersetzung erforderlich wäre. Da diese nicht vorliegt, kann für diese WEA keine „formale“ Vollständigkeit bzw. Prüffähigkeit festgestellt werden.

In wieweit die Auseinandersetzung des Vorhabenträgers schlüssig bzw. nachvollziehbar ist, folgt in einer materiellen Prüfung, die hier vorerst nur für die WEA 07 erfolgen kann.

### Zur Nachvollziehbarkeit der Auseinandersetzung

Die Vorhabenträgerin versucht in ihrer Stellungnahme zu „Hinweise zu der Beachtung des Ziels Ziffer 05 Satz 2 Kapitel 3.2.1.2 RROP 2012“ vom 31.01.2024, Stand 08.04.2024, Nachreichung 5 darzulegen, dass sich das Vorhaben nicht störend auf die in Rede stehende Waldfläche in der Gemarkung Sievern, Flur 109, Flurstück 31 auswirkt. In der Stellungnahme geht es um die Windenergieanlage WEA 07, welche ca. 40 m vom Waldrand entfernt liegt (gemessen horizontal von der äußeren Grenze der Bebauung – Flügelblattspitze des Rotorblattes – bis zum Waldrand).

Die Vorhabenträgerin führt insbesondere aus, dass es zu keinen Auswirkungen der WEA 07 auf die Wertigkeiten in Bezug auf Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (Wertstufe 2), Störungen am Waldstandort (alter Waldstandort) (Wertstufe 1) und Bedeutung Lärm-, Immissions- und Klimaschutzfunktion (Wertstufe 1) kommt. So sei die Waldfläche weiterhin für Arten als Lebensraum nutzbar. Vorbelastungen seien bereits durch Bestandsanlagen vorhanden, sodass durch die beantragte Anlage WEA 07 keine Veränderung der Vorbelastung generiert wird. Stattdessen würde die Repowering-Maßnahme den anthropogenen Einfluss auf den Wald verringern. Lärm-Immissions- und Klimaschutzfunktionen würden durch die WEA 07 nicht beeinträchtigt. Ferner führt die Vorhabenträgerin aus, dass der Waldrand aufgrund des vorhanden Fichtenforst als strukturlos einzuordnen ist (Wertstufe 1).

Eine Verringerung der Wertigkeit hat die Vorhabenträgerin in ihrer Stellungnahme nicht festgestellt. Das Vorhaben wirke sich daher nicht störend auf die Waldfläche aus und sei somit mit dem Ziel der Raumordnung vereinbar.

Ferner liegt eine gemeinsame Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde und unteren Waldbehörde des Landkreises Cuxhaven zur Plausibilitätsprüfung vom 08.05.2024 der unteren Landesplanungsbehörde vor und wird in der Prüfung berücksichtigt.

Seitens der unteren Landesplanungsbehörde ist die Auseinandersetzung der Vorhabenträgerin nicht schlüssig bzw. nicht nachvollziehbar.

Dies begründet sich wie folgt:

- Entgegen der Auffassung der Vorhabenträgerin ist durch die untere Naturschutzbehörde im Rahmen eines Ortstermins ein strukturreicher Waldrand von ca. 8 m Breite festgestellt worden. In der Biotoptypenkartierung (siehe Anlage 1: LBP Abb. 6, Anlage 2: LBP 5.1 der Stellungnahme zu „Hinweise zu der Beachtung des Ziels Ziffer 05 Satz 2 Kapitel 3.2.1.2 RROP 2012“ vom 31.01.2024, Stand 08.04.2024, Nachreichung 5) wird hingegen von einem vorgelagerten Fichtenforst ausgegangen. Ich gehe daher davon aus, dass die Wertigkeiten des Waldes in Bezug auf die Schutzfunktionen nicht korrekt ermittelt wurden.
- Zur Erfassung der vorhandenen Fledermausaktivitäten wurden mehrere Dauererfassungsgeräte aufgestellt, Detektorbegehungen durchgeführt und Quartiersuche an aus gutachterlicher Sicht „relevanten“ Strukturen betrieben (vgl. Faunistisches Fachgutachten, Teilbericht Fledermäuse vom 07.07.2022, S. 11ff.). Allerdings wurden keine Dauererfassungsgeräte in der Nähe der in Rede stehenden Waldfläche bzw. in der Nähe der betroffenen Waldrandfläche (westlicher Waldrand der in Rede stehende Waldfläche) aufgestellt. Kartiergänge mittels eines Detektors fanden nur südöstlich der in Rede stehende Waldfläche entlang der Straße statt. Eine Quartiersuche hat auch nur im südlichen Bereich der Waldfläche stattgefunden. Eine Untersuchung des westlichen Waldrandes hat nicht stattgefunden, sodass eine Aussage zum Biotop- und Artenschutz im Hinblick auf die Schutzfunktion des Waldes nicht getroffen werden kann. Die bisherige Annahme der Vorhabenträgerin von einer Wertstufe 2 auszugehen, unterschätzt wohlmöglich die Wertigkeiten für den Biotop- und Artenschutz, zumal für die Südseite der Waldfläche Nachweise windkraftsensibler Fledermausvorkommen, hier Zwergfledermäuse, gefunden wurden (Faunistisches Fachgutachten, Teilbericht Fledermäuse vom 07.07.2022, S. 68), die auch nach Darstellung des Fachgutachters Waldränder, Hecken und Baumwipfel bevorzugen (siehe Faunistisches Fachgutachten, Teilbericht Fledermäuse vom 07.07.2022 S. 102).
- Die Vorbelastungen, welche die Vorhabenträgerin in ihrer Stellungnahme zu „Hinweise zu der Beachtung des Ziels Ziffer 05 Satz 2 Kapitel 3.2.1.2 RROP 2012“ vom 31.01.2024, Stand 08.04.2024, Nachreichung 5 vorbringt sind widersprüchlich und nicht sachgerecht. Die über 200 m entfernte westliche Bestandsanlage ist nicht betrachtungsrelevant, u.a. da sie deutlich außerhalb des 100 m Abstand zum Waldrand liegt. Die nördliche Bestandsanlage hält im Vergleich mit der beantragten WEA 07 mit der Rotorblattspitze einen fast doppelt so großen Abstand zum Waldrand ein (Bestand WEA: ca. 70 m, WEA 07: ca. 40 m); im 100 m Abstand befindet sich nur ein Fünftel der Waldfläche (Bestand WEA: 1.292 m<sup>2</sup>, WEA 07: 6.399 m<sup>2</sup>), zudem ist der strukturreiche westliche Waldrand nur auf einem Fünftel der Länge betroffen (Bestand WEA: ca. 30 m, WEA 07: 150 m). Daher kann der Argumentation der Vorhabenträgerin nicht gefolgt werden, dass die vorhandene, wesentlich kleinere, leisere und in wesentlich größerem Abstand zur Waldfläche befindlichen WEA stärker durchschlagend bewertet wird, als im Vergleich zur geplanten erheblich größeren und näheren geplanten WEA 07. Eine Veränderung bzw. Verstärkung der Vorbelastung wäre nach meiner Auffassung denkbar.
- Grundsätzlich kann angenommen werden, dass Waldrandbereiche für windkraftsensible Vogel- und Fledermausarten bevorzugte Aufenthaltsräume sind. In Bezug auf Brutvögel ist bei den Auswirkungen von WEA auf Waldstandorte nicht nur das Kollisionsrisiko zu bewerten, sondern auch Störeffekte, insbesondere durch Lärm. Wälder stellen unübersichtliche Habitate dar, in denen Vögel besonders auf akustische Kommunikation angewiesen sind. Die Beeinträchtigung durch die WEA kann deshalb zu Meideverhalten und daraus folgendem Habitatverlust führen. Ob das Kollisionsrisiko oder Störeffekte maßgeblich sind, ist abhängig von der jeweiligen Brutvogelart. Im Gegensatz zum Offenland spielen im Wald auch in Bezug auf Fledermäuse die durch den Bau und Betrieb von WEA verursachten Störungen neben dem Kollisionsrisiko eine entscheidende Rolle. Vor allem die Verlärmung kann Störungen erzeugen, die sich auf Quartiere und Jagdhabitats auswirken. Mögliche Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Nahrungshabitats sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind

daher in den Fokus zu nehmen. Ob Störungen oder Kollisionsrisiken in diesem Fall maßgeblich sind, ist ebenso abhängig von der jeweiligen Fledermausart.

Durch das Heranrücken der geplanten WEA 07 bis ca. 40 m an den Waldrand heran und bei entsprechenden Bautypen/ Rotorblattlängen anzunehmenden Rotorspitzen- geschwindigkeiten, Lärm und Verwirbelungen könnte angenommen werden, dass die Schutzfunktionen des Waldes als Lebensraum für Fledermäuse und Vögel im betreffenden Wald(rand)bereich grundsätzlich beeinträchtigt wird.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorhabenträgerin davon ausgeht, dass Arten (ohne Einschränkungen) die Waldfläche weiterhin als Lebensraum nutzen könnten.

Aus Sicht der Regionalplanung hat die Vorhabenträgerin nicht darlegen können, dass die WEA 07 sich nicht störend auf den Waldrand der Waldfläche in der Gemarkung Sievern, Flur 109, Flurstück 31 auswirkt. Eine Vereinbarkeit des Ziels Ziffer 05 Satz 2 Kapitel 3.2.1.2 RROP 2012 mit dem beantragten Standort der WEA 07 konnte nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden.

gez.

Liu

- 1) FGL 63.3 zur Kenntnis und Zustimmung  $\frac{25.6.24}{24}$
- 2) AL 63 zur Kenntnis und Zustimmung 25.6.24 ay
- 3) 63.3 Liu zur weiteren Verwendung Liu 25.6.24